

Anzünden eines Schweißbrenners

Manche Unfall-Verhütungs-Vorschriften (UVV) leuchten denen, die sie beachten sollen, nicht unbedingt ein. So schrieb uns unser Leser Werner Weiß aus 73037 Göppingen zum Anzünden des Schweißbrenners mit dem Feuerzeug u. a.:

„Es heißt immer, dass Wegwerf-
feuerzeuge zu gefährlich sind,
um den Schweißbrenner anzu-
zünden. Es sei schon viel da-
durch passiert. Ich selbst habe
aber in den letzten zehn Jahren
keinen Fall dieser Art kennen
gelernt. Mir ist ein solches etwa
noch halb gefülltes Feuerzeug
nämlich schon mal auf der
Werkbank verbrannt, ohne dass
ich das während des Schwei-
ßens gemerkt hätte. Außerdem
könnte doch bei solch geringen
Gasmengen höchstens der Kittel
anbrennen – aber mehr?“

Ich vermute viel mehr, dass es
einige Handwerksmeister nicht
leiden können, wenn die rau-
chenden Mitarbeiter mit ihrem
Feuerzeug schneller sind als
sie selbst beim Suchen nach
dem Anzünder.

Ist es technisch überhaupt mög-
lich, dass durch ein Feuerzeug
ein größerer Schaden angerich-
tet werden kann? Gibt es nach-
weisbare Fälle?“

Da meinen Kollegen und mir
(alle mit einschlägigen Erfah-
rungen am Bau) keine konkre-
ten Fälle bekannt sind, haben
wir uns an die zuständige Bau-
Berufsgenossenschaft gewandt.
Von dort schrieb der Technische

Aufsichtsbeamte Joachim Win-
ter:

„Wie das Unfallaufkommen
beim Umgang mit Autogenbren-
nern dokumentiert, kommt es
leider immer wieder zu Brand-
verletzungen beim Anzünden der
Brenner mit Feuerzeugen. Als
besonders kritisch gelten Ein-



**Zum Anzünden der Gasflamme sind
geeignete Gasanzünder zu verwen-
den**

wegfeuerzeuge aus Kunststoff.
Selbst bei relativ kurzer Flam-
meneinwirkungsdauer kann es
zum Schmelzen des Kunststoff-
gehäuses und zum Entzünden
der Gasfüllung führen. Daher
haben die Berufsgenossenschaf-
ten in der VBG 15 „Schweißen,
Schneiden und verwandte Ver-
fahren“ im Teil C unter dem
Abschnitt „Umgang mit Auto-
genbrennern“ Folgendes veran-
kert:

§ 40 (2) Der Unternehmer hat
geeignete Gasanzünder zum
sicheren Zünden von Brennern
zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Versicherten müssen
Brenner auf sichere Art zünden.
Und in den Durchführungsan-
weisungen zu den UVV findet
sich:

Zu § 40 Abs. 2: Ungeeignet sind
z. B. Streichhölzer und Feuer-
zeuge, da sie beim Zünden zu
Brandverletzungen führen kön-
nen.

Zu § 40 Abs. 3: Zum sicheren
Zünden gehören z. B. das vor-
herige Ausströmenlassen von
Gas-Luft-Gemischen, die in den
Schläuchen vorhan-
den sein können und
das Verwenden geeig-
neter Gasanzünder.“

Genauere Angaben
waren nicht erhältlich,
weil „die Statistik der
Berufsgenossenschaf-
ten nicht so detailliert
geführt wird“, wie
man am Telefon ver-
sicherte. Ich kann
allerdings die Ver-

mutung von Weiß, dass der
Meister den Lehrling um seine
Schnelligkeit beim Anzünden
beneidet, nur bedingt nachvoll-
ziehen. Denn als Heizungs-
monteur und Schweißfachmann
trug ich den Anzünder immer
an der Uhrenkette.

Was größere Schäden durch die
Freisetzung geringer Gasmen-
gen anbelangt, kommt es darauf
an, ob unverbranntes Gas in
Hohlräume gelangen und dort
Explosivgemische bilden kann.
Und das mit dem brennenden
Kittel sollte man nicht zu leicht
nehmen. Schließlich trägt man
ja noch was drunter, vielleicht
aus Kunstfasern hergestellt.
Und die verbinden sich beim
Schmelzen recht intensiv mit
der Haut.

ews